

Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering

32251
**Steuerliche Gewinn-
und Vermögensermittlung**
Leseprobe

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

Übersicht zum Modul 32251

Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung

Einheit 1: Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Bearbeitungshinweise	IX
Inhaltsübersicht	XVII
Inhaltsverzeichnis	XXVIII
Beispielverzeichnis	XXXVI
Abkürzungsverzeichnis	XXXVII
Symbolverzeichnis	XLI
I Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung	1
1 Steuerliche Gewinnermittlung	3
1.1 Einordnung	3
1.2 Grundlagen	5
1.2.1 Aufgabe der steuerlichen Gewinnermittlung	5
1.2.2 Überblick über die Gewinnermittlungsarten	5
1.2.3 Buchführungspflichten und Anwendungsbereiche der Gewinnermittlungsarten	8
1.2.3.1 Derivative steuerliche Buchführungspflicht	8
1.2.3.1.1 Gesetzliche Grundlage	8
1.2.3.1.2 Handelsrechtliche Buchführungspflicht	9
1.2.3.2 Originäre steuerliche Buchführungspflicht	11
1.2.3.3 Zusammenfassung und Anwendungsbereiche der Gewinnermittlungsarten	12
1.2.4 Der Grundsatz der Totalgewinnlichkeit	13
1.2.5 Elektronische Übermittlung (E-Bilanz)	16
§ 32251 - V1.00	XXI

1.2.5.1	Überblick	16
1.2.5.2	Gegenstand der Übermittlung	16
1.2.5.3	Taxonomie	17
1.2.5.3.1	Überblick	17
1.2.5.3.2	Technische Ausgestaltung	18
1.2.5.4	Mindestumfang	19
1.2.5.5	Zusätzlich einzureichende Unterlagen, Härtefallregelung, Folgen fehlender Datenübermittlung	20
1.3	Vollständiger Betriebsvermögensvergleich	21
1.3.1	Überblick und Begrifflichkeiten	21
1.3.1.1	Überblick	21
1.3.1.2	(Un)vollständiger Betriebsvermögensvergleich	21
1.3.1.3	Maßgeblichkeit, Bilanzierungs- und Bewertungsvorbehalt, verlängerte Maßgeblichkeit	23
1.3.1.4	Steuerbilanz und Einheitsbilanz	26
1.3.1.5	Bilanztheorien	27
1.3.2	Grundzüge der Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung im engeren Sinne)	28
1.3.2.1	Wirtschaftsgüter und andere Bilanzierungsgegenstände	28
1.3.2.2	Abgrenzungs- und Zurechnungsprobleme	30
1.3.2.3	Bilanzierungsgebote, -verbote und -wahlrechte	31
1.3.2.3.1	Rechtsprechungsgrundsätze	31
1.3.2.3.2	Aktivierungsgebote, -verbote und -wahlrechte	32
1.3.2.3.3	Passivierungsgebote, -verbote und -wahlrechte	33
1.3.2.4	Steuerfreie Rücklagen	35
1.3.3	Grundzüge der Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)	37
1.3.3.1	Überblick	37
1.3.3.2	Wertbegriffe und Stichtagsprinzip	37
1.3.3.2.1	Einordnung	37
1.3.3.2.2	Anschaffungskosten	38
1.3.3.2.3	Herstellungskosten	40
1.3.3.2.4	Teilwert	42
1.3.3.2.5	Gemeiner Wert	45
1.3.3.2.6	Teilwert vs. gemeiner Wert	46
1.3.3.2.7	Stichtagsprinzip	47
1.3.3.3	Planmäßige steuerliche Abschreibungen	48

1.3.3.3.1	Überblick	48
1.3.3.3.2	Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	50
1.3.3.3.3	Gebäude	52
1.3.3.3.4	Geringwertige Wirtschaftsgüter	54
1.3.3.3.5	Absetzung für Substanzverringerung	54
1.3.3.3.6	Erhöhte Absetzung und Sonderabschreibung	55
1.3.3.4	Bewertung des Anlage- und des Umlaufvermögens	57
1.3.3.4.1	Abnutzbares Anlagevermögen	57
1.3.3.4.2	Nicht abnutzbares Anlagevermögen	59
1.3.3.4.3	Umlaufvermögen	61
1.3.3.4.4	Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen handels- und steuerbilanziellen Abschreibungen	63
1.3.3.4.4.1	Problemstellung	63
1.3.3.4.4.2	Handelsbilanzielle Abschreibungen in der Steuerbilanz?	64
1.3.3.4.4.3	Absetzungen nach §7 EStG in der Handelsbilanz?	65
1.3.3.4.4.4	Erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen und Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Handelsbilanz?	66
1.3.3.4.4.5	Teilwertabschreibungen in der Handelsbilanz?	67
1.3.3.4.4.6	Auswirkungen der handelsrechtlichen Bewertungsstetigkeit	67
1.3.3.5	Bewertung von Verbindlichkeiten, Rückstellungen und steuerfreien Rücklagen	68
1.3.3.5.1	Verbindlichkeiten	68
1.3.3.5.2	Rückstellungen	69
1.3.3.5.2.1	Allgemeine Grundsätze	69
1.3.3.5.2.2	Pensionsrückstellungen	77
1.3.3.5.2.3	Steuerrückstellungen	78
1.3.3.5.3	Steuerfreie Rücklagen	80
1.3.3.6	Bewertung von Rechnungsabgrenzungsposten	80
1.3.3.7	Bewertung von Entnahmen und Einlagen sowie bei Eröffnung und Erwerb eines Betriebs	81
1.3.3.7.1	Entnahmen und Einlagen	81
1.3.3.7.2	Eröffnung und Erwerb eines Betriebs	85

1.3.3.8	Überführung und Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in ein Betriebsvermögen und Tausch	85
1.3.4	Änderung der Steuerbilanz und Ent- und Verstrickung stiller Reserven	90
1.3.5	Außerbilanzielle Korrekturen (3. Stufe der Gewinnermittlung)	92
1.4	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	95
1.4.1	Überblick	95
1.4.2	Der Begriff der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	96
1.4.3	Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	97
1.4.4	Erfolgswirksamkeit	98
1.4.5	Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip	100
1.4.6	Ermittlungsschema	102
1.4.7	Der amtlich vorgeschriebene Vordruck	104
1.5	Entscheidungskriterien bei der Wahl der Gewinnermittlungsart	105
1.5.1	Einordnung	105
1.5.2	Planungs- und Vollzugskosten	105
1.5.3	Effekte unterschiedlicher Periodisierung	106
1.6	Wechsel der Gewinnermittlungsart	113
1.6.1	Überblick	113
1.6.2	Von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zum Betriebsvermögensvergleich	116
1.6.3	Vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	118
1.7	Exkurs: Überschussermittlung	120
1.8	Übungsaufgaben zu Kapitel 1	122
2	Besonderheiten der steuerlichen Gewinnermittlung	127
2.1	Überblick	127
2.2	Besonderheiten bei Personengesellschaften	127
2.2.1	Einordnung	127
2.2.2	Die gewerblichen Einkünfte der Mitunternehmer	131
2.2.3	Steuerliches Betriebsvermögen	133
2.2.3.1	Überblick	133
2.2.3.2	Gesellschaftsvermögen	133
2.2.3.3	Wertkorrekturen zum Gesellschaftsvermögen (Ergänzungsbilanzen)	134
2.2.3.4	Sonderbetriebsvermögen	136
2.2.4	Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben	138

2.2.4.1	Allgemeines	138
2.2.4.2	Sonderbetriebseinnahmen	139
2.2.4.3	Sonderbetriebsausgaben	140
2.2.5	Ermittlung des Gesamtgewinns der Mitunternehmerschaft	141
2.2.6	Steuerliche Gewinnverteilung	142
2.2.7	Buchführung und Verluste	143
2.2.7.1	Allgemeines	143
2.2.7.2	Kapitalkonten	145
2.2.7.3	Verluste	145
2.2.8	Gründung einer Personengesellschaft und Veräußerung von Mitunternehmeranteilen	148
2.2.9	Familienpersonengesellschaften	149
2.3	Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften	154
2.3.1	Überblick	154
2.3.2	Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz	154
2.3.3	Leistungsvergütungen an Gesellschafter	154
2.3.4	Körperschaftsteuer in Handels- und Steuerbilanz	156
2.4	Betriebliche Renten und Raten	157
2.4.1	Überblick	157
2.4.2	Systematisierung wiederkehrender Zahlungen	157
2.4.2.1	Einordnung	157
2.4.2.2	Systematisierung nach der Erscheinungsform	157
2.4.2.2.1	Raten	157
2.4.2.2.2	Wiederkehrende Leistungen	159
2.4.2.2.3	Renten	160
2.4.2.2.4	Sonstige dauernde Lasten	162
2.4.2.2.5	Sonstige wiederkehrende Leistungen	163
2.4.2.2.6	Zusammenfassung	163
2.4.2.3	Systematisierung nach dem wirtschaftlichen Zu- sammenhang	163
2.4.2.4	Systematisierung nach dem Rechtsgrund	165
2.4.3	Besteuerung betrieblicher Veräußerungsrenten	167
2.4.3.1	Begriff und Abgrenzung	167
2.4.3.2	Leibrenten	168
2.4.3.2.1	Rentenverpflichteter	168
2.4.3.2.2	Rentenberechtigter	171
2.4.3.3	Zeitrenten	172
2.4.3.3.1	Rentenverpflichteter	172
2.4.3.3.2	Rentenberechtigter	173
2.4.3.4	Mischfälle	175
2.4.4	Besteuerung von Raten im betrieblichen Bereich	175
2.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 2	178

3 Steuerliche Vermögensermittlung (Grundzüge des Bewertungsrechts)	181
3.1 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Bewertungsgesetzes . . .	181
3.2 Allgemeine Bewertungsvorschriften	186
3.2.1 Bewertungsgegenstände, Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsmethoden	186
3.2.2 Stichtagsprinzip, Bedingung und Befristung	189
3.2.3 Allgemeine Bewertungsvorschriften für bestimmte Wirtschaftsgüter	190
3.2.3.1 Wertpapiere und Anteile	190
3.2.3.2 Kapitalforderungen und Schulden	194
3.2.3.3 Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen . . .	196
3.3 Besondere Bewertungsvorschriften	199
3.3.1 Geltungsbereich und Vermögensarten (§§ 17 bis 18 BewG)	199
3.3.2 Gesonderte Feststellungen	200
3.3.3 Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer	201
3.3.3.1 Überblick	201
3.3.3.2 Vereinfachtes Ertragswertverfahren	201
3.3.4 Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer	206
3.3.4.1 Einordnung	206
3.3.4.2 Bundesrechtliche Bewertung (§§ 218-231 BewG)	206
3.3.4.3 Abweichende landesrechtliche Bewertungen . . .	212
3.3.4.3.1 Baden-Württemberg	212
3.3.4.3.2 Bayern	212
3.3.4.3.3 Hamburg	212
3.3.4.3.4 Hessen	212
3.3.4.3.5 Niedersachsen	212
3.3.4.3.6 Saarland und Sachsen	212
3.4 Übungsaufgaben zu Kapitel 3	212

II Methodische Grundlagen der betrieblichen Steuerplanung und Steuerbilanzpolitik **215**

4 Methodische Grundlagen der betrieblichen Steuerplanung	217
4.1 Einordnung	217
4.2 Steuersätze und Steuertarife	218
4.2.1 Grundsätzliches und Begrifflichkeiten	218
4.2.2 Einkommensteuer	219

4.2.2.1	Ordentliche Einkünfte	219
4.2.2.1.1	Normaltarif	219
4.2.2.1.2	Kombinierte Steuersätze (Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	220
4.2.2.1.2.1	Allgemeine Ableitung	221
4.2.2.1.2.2	Besonderheiten der Kirchensteuer	223
4.2.2.1.2.3	Zur Genauigkeit der ermittelten Werte	223
4.2.2.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen	224
4.2.2.3	Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG	226
4.2.3	Andere Steuerarten	227
4.3	Modellierung laufend veranlagter Steuern	228
4.3.1	Überblick	228
4.3.2	Natürliche Personen und Personengesellschaften	229
4.3.2.1	Belastungsformeln	229
4.3.2.2	Anrechnung gem. § 35 EStG	232
4.3.2.2.1	Allgemeine Ableitung	232
4.3.2.2.2	Nicht formelmäßig erfasste Einschränkungen	233
4.3.2.2.3	Gewerbesteuersatz unter dem gesetzlichen Anrechnungsfaktor von 4	235
4.3.3	Kapitalgesellschaften	235
4.3.3.1	Belastungsformel	235
4.3.3.2	Gesellschafter	236
4.3.4	Anwendungsbereiche der Gesamtbelastungsformeln	238
4.3.5	Typische kombinierte Steuersätze	239
4.3.5.1	Natürliche Personen und Personengesellschaften	239
4.3.5.2	Kapitalgesellschaften	242
4.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	244
5	Steuerbilanzpolitik	247
5.1	Überblick	247
5.2	Zielsetzung und Vorteilskriterien der Steuerbilanzpolitik	249
5.3	Handelsbilanzpolitische Ziele	253
5.4	Steuerliche Aktionsparameter	255
5.4.1	Aktionsparameter der Steuerbilanzpolitik	255
5.4.1.1	Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung i. e. S.)	255
5.4.1.1.1	Bilanzierungswahlrechte	255

INHALTSVERZEICHNIS

5.4.1.1.2	Ermessensspielräume	256
5.4.1.2	Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)	256
5.4.1.2.1	Bewertungswahlrechte	256
5.4.1.2.2	Ermessensspielräume bei der Bewertung	259
5.4.1.3	Stetigkeitsgrundsätze	262
5.4.2	Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung gem. § 7g EStG	264
5.4.3	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	265
5.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 5	267
 III Lösungshinweise und Musterlösungen zu den Übungsaufgaben		271
6 Hinweise zu den Übungsaufgaben		273
6.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 1	273
6.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 2	274
6.3	Übungsaufgaben zu Kapitel 3	275
6.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	276
6.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 5	277
7 Musterlösungen zu den Übungsaufgaben		279
7.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 1	279
7.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 2	285
7.3	Übungsaufgaben zu Kapitel 3	293
7.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	295
7.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 5	303
 Anhang		309
 Quellenverzeichnis		311
 Stichwortverzeichnis		329

Kapitel 3

Steuerliche Vermögensermittlung (Grundzüge des Bewertungsrechts)

3.1 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Bewertungsgesetzes¹

Eine wichtige Steuergruppe sind die Substanzsteuern. Als solche werden in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre traditionell die Vermögensteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer bezeichnet. Gemeinsam ist diesen Steuerarten, dass sie die (Vermögens-)Substanz besteuern. Sie knüpfen an Roh- oder Reinvermögensgrößen an und sind daher unabhängig von der Erzielung von Einkünften zu zahlen. Für den einzelnen Steuerschuldner kann dies zu ernststen Liquiditätsproblemen führen. Die Bewertungsgrundlagen für alle Substanzsteuern sind im Bewertungsgesetz zusammengefasst. Darüber hinaus kann das Bewertungsgesetz in Einzelfällen aber auch Bedeutung für alle anderen Steuerarten haben, wie sich im Folgenden zeigen wird.

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts stehen die rechtlichen Grundlagen der Bewertung und der Aufbau des Bewertungsgesetzes. Dem folgen in Abschnitt 3.2 Ausführungen zu den allgemeinen Bewertungsvorschriften. Den Abschluss der Ausführungen zum Bewertungsrecht bilden in Abschnitt 3.3 die besonderen Bewertungsvorschriften.

Die meisten Steuern knüpfen an den Wert von Gütern an. Güter, die nicht in Geld bestehen oder nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, sind zu bewerten. Bewerten heißt, den Wert eines Guts in Geld auszudrücken. Im Interesse

¹Vgl. zu den Ausführungen in diesem Kapitel: *Schmeeloch u. a.*, Band 3 (2017b), S. 1-33.

der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Rechtssicherheit kann verständlicherweise nicht von subjektiven Wertvorstellungen einzelner Individuen ausgegangen werden. Die Zuordnung bestimmter Geldbeträge muss vielmehr intersubjektiv überprüfbareren Kriterien folgen.² Das Bewertungsgesetz enthält diese Kriterien. Genau genommen enthält das Bewertungsgesetz die für steuerliche Zwecke gültigen sachlichen Bewertungsvorschriften. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind hingegen im Wesentlichen in der Abgabenordnung enthalten.

Das Bewertungsgesetz hat insb. folgende Fragen zu klären:

1. Für welche Steuerarten ist zu bewerten? Diese Frage betrifft den Geltungsbereich der Bewertungsvorschriften.
2. Was ist zu bewerten? Diese Frage zielt auf den Bewertungsgegenstand ab.
3. Wie ist zu bewerten? Hierbei geht es um den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsmethode.
4. Wem ist das zu Bewertende zuzurechnen? Durch die Beantwortung dieser Frage wird das Steuersubjekt bestimmt.
5. Wann ist zu bewerten? Diese Frage adressiert den jeweiligen Bewertungszeitpunkt.

Gesetzsystematik

Die Gliederung des Bewertungsgesetzes ist in Abbildung 3.1 auf der gegenüberliegenden Seite dargestellt. Es enthält im ersten Teil allgemeine Bewertungsvorschriften, im zweiten Teil besondere Bewertungsvorschriften für einzelne Regelungsbereiche (bspw. für die Bedarfsbewertung) und im dritten Teil abschließende Schlussbestimmungen.

erster Teil

Der erste Teil umfasst die §§ 1 bis 16 BewG. Dabei handelt es sich um allgemeine Regeln und Definitionen von Grundbegriffen.

zweiter Teil des
Bewertungsgesetzes

Der zweite Teil des Bewertungsgesetzes, der von § 17 bis § 263 BewG reicht, enthält besondere Bewertungsvorschriften. Er ist in sieben Abschnitte gegliedert. Diesen Abschnitten sind mit den §§ 17 und 18 BewG zwei grundlegende Paragraphen über den Anwendungsbereich und die Vermögensarten vorangestellt, die für alle Abschnitte des zweiten Teils gelten.

erster Abschnitt des
zweiten Teils

Der erste Abschnitt des zweiten Teils (§§ 19 bis 109 BewG) regelt die Einheitsbewertung. Der Einheitsbewertung lag der Gedanke zugrunde, für bestimmte wirtschaftliche Einheiten nur jeweils einen einzigen Wert zu ermitteln. Dieser Wert sollte der Besteuerung bei möglichst vielen Steuerarten zu Grunde gelegt werden. Hierdurch sollte eine mehrfache Bewertung und der Ansatz ungleicher Werte bei unterschiedlichen Steuerarten vermieden werden. Dieser Gedanke findet heute aber keine Anwendung mehr. Zunächst wurden ab dem Jahr 1998 für Betriebsvermögen keine Einheitswerte mehr ermittelt und zu früheren Stichtagen festgestellte Einheitswerte nicht mehr angewendet (der Wert des Betriebsvermögens wird seither nur noch im Bedarfsfall für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke ermittelt (Bedarfsbewertung)).³ Bei der Grundsteuer fanden

²Vgl. *Szczesny* (2018), Rn. 1601-1602, 1801.

³Vgl. zur Kritik an dieser Bedarfsbewertung bspw. *Seer* (1997), S. 288-291.

3.1 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Bewertungsgesetzes

Teil	enthaltene Paragraphen	Regelungsinhalte
Erster Teil	§§ 1 bis 16 BewG	Allgemeine Bewertungsvorschriften
Zweiter Teil	§§ 17 bis 263 BewG	<p>Besondere Bewertungsvorschriften: Geltungsbereich, Vermögensarten (§§ 17 und 18)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschnitt: Einheitsbewertung (ehemals die §§ 19 bis 109; die meisten davon sind entfallen) <ol style="list-style-type: none"> A. Allgemeines (§ 20) B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (entfallen) C. Grundvermögen (§ 70) D. Betriebsvermögen (§§ 95 bis 109) 2. Abschnitt: Sondervorschriften und Ermächtigungen (§§ 121, 123) 3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für das Beitrittsgebiet (ehemals die §§ 125 bis 137; entfallen) 4. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Grunderwerbsteuer (ehemals die §§ 138 bis 150; entfallen) 5. Abschnitt: Gesonderte Feststellungen (§§ 151 bis 156) 6. Abschnitt: Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen für die Erbschaftsteuer (§§ 157 bis 203; gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auch für die Grunderwerbsteuer) <ol style="list-style-type: none"> A. Allgemeines (§ 157) B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 158 bis 175) C. Grundvermögen (§§ 176 bis 198) D. Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen (§§ 199 bis 203) (die §§ 204 bis 217 sind unbesetzt) 7. Abschnitt: Bewertung des Grundbesitzes für die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 2022 (§§ 218 bis 263) <ol style="list-style-type: none"> A. Allgemeines (§ 218 bis 231) B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 232 bis 242) C. Grundvermögen (§§ 243 bis 263)
Dritter Teil	§§ 264 bis 266 BewG	Schlussbestimmungen
44 Anlagen (unter Einbezug von Anlage 9a) zu verschiedenen Vorschriften des Bewertungsgesetzes; davon sind die Anlagen 1 bis 9 und 10 bis 13 entfallen		

Abb. 3.1: Aufbau und Gliederung des Bewertungsgesetzes

die Einheitswerte noch länger Anwendung. Dem machte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 ein Ende.⁴ Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, die Grundsteuer bis zum 31.12.2019 zu reformieren. Dem ist dieser nachgekommen und hat dabei eine Übergangszeit bis zum Jahr 2024 vorgesehen.⁵ Bis dahin wurde die Anwendung des Gesetzes einschließlich der Einheitswerte fortgeführt. Danach entfiel auch dieser letzte Anwendungsfall des Einheitswerts. Ihm folgte der Grundsteuerwert. Dementsprechend werden die meisten Normen des zweiten Abschnitts im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

zweiter und dritter
Abschnitt des zweiten
Teils

Der zweite Abschnitt des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (§§ 121 bis 123 BewG) enthält Sondervorschriften und Ermächtigungen. Mit diesen Vorschriften endete das Bewertungsgesetz vor der deutschen Vereinigung. Danach waren besondere Vorschriften für das Beitrittsgebiet erforderlich. Diese wurden im dritten Abschnitt des zweiten Teils eingefügt (§§ 125 bis 137 BewG). Als Konsequenz aus dem Wegfall der Einheitsbewertung im Zuge des Grundsteuer-Reformgesetzes wurde diese Vorschriften entbehrlich und werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

vierter Abschnitt des
zweiten Teils

Es wurde bereits erwähnt, dass der Grundsteuer Einheitswerte zu Grunde liegen. Diese Einheitswerte beruhen unverändert auf den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 (neue Bundesländer) bzw. vom 1.1.1964 (alte Bundesländer). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Anwendung von Einheitswerten bei der Grunderwerbsteuer für verfassungswidrig erklärt. Für diese Steuerart finden die Einheitswerte im Rahmen der Ersatzbemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 2 GrEStG) daher keine Anwendung. Stattdessen erfolgte bei Bedarf die Ermittlung zeitnaher Werte (Bedarfsbewertung). Für die Veranlagungszeiträume 1997 bis 2008 enthielt der vierte Abschnitt des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (§§ 138 bis 150 BewG) die entsprechenden Vorschriften. Die dort geregelte Bedarfsbewertung erklärte das Bundesverfassungsgericht aber im Jahr 2015 ebenfalls für verfassungswidrig.⁶ Seit dem Jahr 2009 sind zur Ermittlung der Grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage nicht mehr die Regelungen des vierten Abschnitts des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes, sondern die entsprechenden Regelungen des sechsten Abschnitts des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes anzuwenden, d. h. des Abschnitts, der ursprünglich nur die Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer betraf. Auch dieser Abschnitt wurde im Zuge des Grundsteuer-Reformgesetzes durch den Wegfall der Einheitsbewertung entbehrlich und wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

fünfter Abschnitt des
zweiten Teils

Der fünfte Abschnitt des zweiten Teils (§§ 151 bis 156 BewG) umfasst besondere Verfahrensvorschriften. Er übernahm die Rolle des Vermittlers bei der Bedarfsbewertung, indem er je nach Steuerart auf den vierten oder auf den sechsten Abschnitt des zweiten Teils verwies. Seit hinsichtlich der Grunderwerbsteuer auch die Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer anzuwenden sind, verweist er nur noch auf den sechsten Abschnitt des zweiten Teils.⁷

sechster und siebter
Abschnitt des zweiten
Teils

Bedeutsamer als der fünfte Abschnitt sind aus Unternehmenssicht der sechste und der siebte Abschnitt des zweiten Teils. Der sechste Abschnitt (§§ 157

⁴Vgl. BVerfG-Urteil vom 10.4.2018, 1 BvL 11/14 (weitere Aktenzeichen: 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14).

⁵Vgl. Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1794.

⁶Vgl. BVerfG-Beschluss vom 23.6.2015, 1 BvL 13/11.

⁷§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG verweist auf § 138 BewG aus dem vierten Abschnitt. Dabei dürfte es sich aber um ein redaktionelles Versehen handeln.

bis 203 BewG) enthält die Bewertungsregeln, die im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Bewertung von Grundbesitz, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen anzuwenden sind. Wie gerade erwähnt, sind diese Regelungen auch bei der Grunderwerbsteuer anzuwenden. Der jüngst hinzugefügte siebte Abschnitt (§§ 218 bis 263 BewG) greift die oben bereits erwähnte Abschaffung des Einheitswerts auch für die Grundsteuer auf. Normiert ist darin die ab dem Jahr 2022 geltende Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer. Allerdings gilt diese Bewertung nicht bundeseinheitlich. In der auf das oben angesprochene Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.4.2018 folgenden politischen Debatte lag der Fokus im Wesentlichen auf zwei konträren Vorschlägen zur Neubewertung von Grundbesitz: Auf einer dem Äquivalenzprinzip folgenden wert- und auf einer dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgenden flächenbasierten Steuer. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes das seitens des Bundesfinanzministeriums präferierte wertabhängige Modell verabschiedet. Dies bildet nunmehr den siebten Abschnitt des Bewertungsgesetzes. Da einige Bundesländer die damit verbundene verkehrswertnahe Immobilienwertermittlung als zu verwaltungsaufwändig empfanden (insb. Bayern), wurde in Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG zudem eine Öffnungsklausel aufgenommen. Diese ermöglicht es den Ländern, eine abweichende Regelung zu treffen und namentlich den Alternativvorschlag eines wertunabhängigen Flächenmodells aufzugreifen. Möchte ein Bundesland von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, ist dafür ein eigenes Grundsteuergesetz mit entsprechenden Bewertungsregeln notwendig.⁸

Öffnungsklausel

Der dritte Teil des Bewertungsgesetzes (§§ 264 und 266 BewG) enthält Schlussbestimmungen. Hinzu kommen 43 teilweise sehr umfangreiche Anlagen.

dritter Teil des
Bewertungsgesetzes

Spätestens nach dieser kurzen Darstellung des Inhalts des Bewertungsgesetzes sollte klar geworden sein, dass kein in sich geschlossenes Werk darstellt. Im Übrigen muss das gesetzgeberische Ziel, den Wert von Gütern, die mehreren Steuerarten unterliegen, einheitlich für diese Steuerarten festzusetzen, als gescheitert angesehen werden: Zum einen enthält schon das Bewertungsgesetz für einzelne Vermögensarten gleich mehrere unterschiedliche Regelungsbereiche. Beispielsweise ist die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im sechsten und im siebten Abschnitt des zweiten Teils (unterschiedlich) geregelt. Zum anderen sind Bewertungsvorschriften auch in anderen Gesetzen zu finden: Neben einzelnen Steuergesetzen (namentlich das Einkommen- und das Umsatzsteuergesetz) enthält insb. das Handelsgesetzbuch steuerlich relevante Bewertungsvorschriften.

gesetzgeberisches Ziel
nicht erreicht

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die Verortung von steuerlichen Regelungen zur Bewertung gleich an drei Stellen denkbar ist: im ersten Teil des Bewertungsgesetzes, im zweiten Teil des Bewertungsgesetzes und in Einzelsteuergesetzen (bspw. in § 6 EStG). Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser drei Bereiche zueinander. Grundsätzlich kommen die allgemeinen Bewertungsvorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes zur Anwendung. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 BewG, wonach die allgemeinen Bewertungsvorschriften für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben gelten, die durch Bundesrecht geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Da die wichtigsten Steuergesetze Bundesrecht darstellen, gilt das Bewertungsgesetz grundsätzlich für fast alle Steuern,

drei Orte für Regelungen

⁸Vgl. zu der Reform bspw. *Scheffler/Feldner* (2021).

Die Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes spielen bei der steuerlichen Gewinnermittlung kaum eine Rolle (weder die im ersten, noch die im zweiten Teil des Bewertungsgesetzes). Die ertragsteuerliche Bewertung richtet sich im Wesentlichen primär nach § 6 EStG und subsidiär nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 EStG).

Bsp. 3.1: Anwendungsbereich des Bewertungsgesetzes bei einzelgesetzlicher Regelung

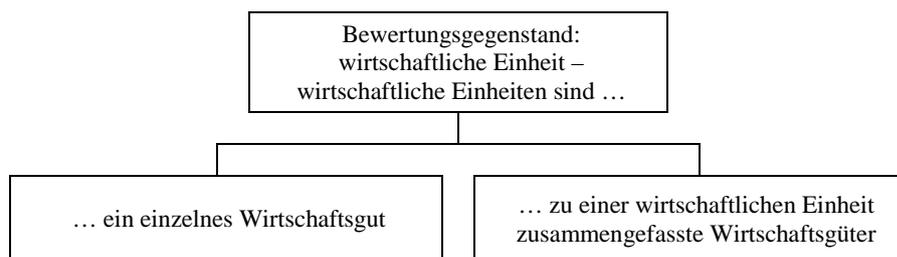


Abb. 3.2: Übersicht über die im Bewertungsgesetz vorgesehenen Bewertungsgegenstände

die von Finanzämtern verwaltet werden. Der Anwendungsbereich des Bewertungsgesetzes wird aber durch § 1 Abs. 2 BewG eingeschränkt. Demnach gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften dann nicht, wenn im Zweiten Teil dieses Gesetzes oder in anderen Steuergesetzen besondere Bewertungsvorschriften enthalten sind. Hierin ist eine Konkretisierung des Grundsatzes „lex specialis geht vor lex generalis“ zu sehen, den Beispiel 3.1 verdeutlicht.

Zu beachten ist, dass der zweite Teil des Bewertungsgesetzes nicht eigenständig zur Anwendung gelangen kann, sondern nur nach Maßgabe eines Einzelsteuergesetzes (§ 17 Abs. 1 BewG). Außerdem wird der sich bisher abzeichnende Gegensatz zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Bewertungsgesetzes durch § 17 Abs. 2 BewG wieder relativiert. Diese Norm lässt die Anwendung der allgemeinen Bewertungsvorschriften neben den besonderen Vorschriften zu, wenn dies nicht explizit im zweiten Teil ausgeschlossen wird.

3.2 Allgemeine Bewertungsvorschriften

3.2.1 Bewertungsgegenstände, -maßstäbe und -methoden

Bewertungsgegenstand

Die Bewertung kann sich immer nur auf ein ganz bestimmtes Objekt richten. Daher muss geklärt werden, welcher Gegenstand zu bewerten und was diesem zuzurechnen ist. Die aus Sicht des Bewertungsgesetzes denkbaren Gegenstände sind in Abbildung 3.2 dargestellt.

wirtschaftliche Einheit

In § 2 BewG wird ganz allgemein die wirtschaftliche Einheit als Bewertungsgegenstand festgelegt. Was als wirtschaftliche Einheit gilt, ist gesetzlich nicht fixiert. § 2 Abs. 1 BewG enthält lediglich einige Regeln zur Auslegung. Hiernach

ist in erster Linie die Verkehrsanschauung entscheidend.⁹ Dabei sind die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen.

Eine wirtschaftliche Einheit kann aus nur einem einzigen Wirtschaftsgut bestehen, sie kann sich aber auch aus mehreren Wirtschaftsgütern zusammensetzen.

einzelnes Wirtschaftsgut

Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weder im Bewertungsgesetz noch in einem anderen Steuergesetz definiert, obwohl er im Steuerrecht laufend verwendet wird. Als Wirtschaftsgut ist alles anzusehen, was im wirtschaftlichen Verkehr nach der Verkehrsauffassung selbstständig bewertbar ist. Hierzu gehören Sachen (körperliche Gegenstände), Rechte (bspw. Geldforderungen) sowie rechtliche und tatsächliche Zustände (Geschäfts- oder Firmenwert, nicht geschützte Erfindung), die weder Sachen noch Rechte sind. Voraussetzung ist, dass diesen Gütern eine selbstständige Bewertungsfähigkeit, die Möglichkeit einer Übertragung im Rahmen einer Betriebsveräußerung und ein selbstständiger Geldwert zukommen.

Wirtschaftsgut

In welchen Fällen einzelne Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen sind, bestimmt sich grds. nach § 2 BewG. Darüber hinaus ist im zweiten Teil des Bewertungsgesetzes eine Zusammenfassung bestimmter Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zwingend vorgeschrieben. Besonders bedeutsam ist im unternehmerischen Kontext die wirtschaftliche Einheit Betriebsvermögen gem. § 95 BewG.

mehrere Wirtschaftsgüter

Gemäß § 2 BewG und der diese Norm auslegenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Zusammenfassung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit an folgende Voraussetzungen gebunden:¹⁰

- Die verschiedenen Wirtschaftsgüter müssen nach der Verkehrsauffassung als Einheit erscheinen,
- die einzelnen Wirtschaftsgüter müssen demselben Eigentümer gehören und
- die Wirtschaftsgüter müssen zur gleichen Vermögensart gehören.

Die Zusammenfassung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit verdeutlicht Beispiel 3.2 auf der nächsten Seite.

Nach § 2 Abs. 1 S. 2 BewG ist der Wert der wirtschaftlichen Einheit grds. im Ganzen festzustellen. Hieraus ergibt sich bei der Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu einer wirtschaftlichen Einheit, dass grds. nicht die einzelnen Wirtschaftsgüter zu bewerten sind, aus denen die wirtschaftliche Einheit besteht, sondern die wirtschaftliche Einheit als solche. Typische Fälle der Bewertung im Ganzen (sog. Gesamtbewertung) sind das Ertragswertverfahren beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und die Bewertung von Betriebsvermögen (siehe dazu Abschnitt 3.2.3.1 auf S. 190).

Feststellung der wirtschaftlichen Einheit

Der Bewertungsmaßstab lässt sich als Wertvorstellung charakterisieren, nach der der Wert eines Guts in Geldeinheiten gemessen werden soll. Er kann als Richtschnur für die Bewertung verstanden werden. Eng verknüpft mit dem Bewertungsmaßstab ist die Bewertungsmethode. Der Maßstab und die Methode

Bewertungsmaßstab und -methode

⁹Vgl. *Szczesny* (2018), Rn. 1731.

¹⁰Vgl. BFH-Urteil vom 3.8.2004, X R 40/03.

1. Ein Bauunternehmer erwirbt von einem Landwirt eine 5.000 qm große Fläche, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauland ausgewiesen ist. Er parzelliert dieses Grundstück und errichtet auf ihm 10 Reihenhäuser und ein Geschäftsgebäude.

Das Bauland ist eine einzige wirtschaftliche Einheit, welche mit der Parzellierung untergeht. Es entstehen 11 neue wirtschaftliche Einheiten, die als unbebaute Grundstücke bezeichnet werden. Nach Errichtung der Gebäude werden aus diesen unbebauten Grundstücken 10 Einfamilienhäuser und ein Geschäftsgrundstück.

2. Ein Textilwarenhändler (T) betreibt sein Geschäft auf einem für 10 Jahre gemieteten Grundstück.

Das Geschäft stellt einen Gewerbebetrieb i. S. d. § 95 BewG und dieser eine wirtschaftliche Einheit dar. Zu ihr gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Geschäft des T dienen und sich in dessen Eigentum befinden. Hierzu gehört nicht das Grundstück, da es nicht Eigentum des T ist (§ 92 Abs. 2 BewG).

Bsp. 3.2: Mehrere Wirtschaftsgüter als wirtschaftliche Einheit

Zweck der
Bewertungsmethoden

dienen der Gleichmäßigkeit der Bewertung und beantworten die Frage, wie die Bewertung zu erfolgen hat. Die Aufgabe der Bewertungsmethode besteht darin, durch ein möglichst einfaches und auf Massennarbeit ausgerichtetes Verfahren zu dem Wert zu gelangen, der dem vorgeschriebenen Bewertungsmaßstab entspricht. Die Bewertungsmethode ist danach ein methodisches Vorgehen, das zur Wertfindung angewendet wird. Die Bewertungsmethoden sollen vereinfachen und vermeiden, dass der betreffende Wert in jedem einzelnen Fall durch langwierige Untersuchungen ermittelt werden muss. Die wegen der Massennarbeit erforderliche Schematisierung würde vereitelt, wenn neben den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren weitere Verfahren der Wertermittlung zugelassen würden. Von den gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsmethoden kann deshalb grds. nicht abgewichen werden – auch dann nicht, wenn das Ergebnis der Bewertung im Einzelfall nicht der mit dem Bewertungsmaßstab verfolgten Zielsetzung entspricht. Kann ein abweichender Wert nachgewiesen werden, ist es jedoch möglich und erforderlich, im Rahmen des Bewertungsverfahrens zulässige Zu- und Abschläge auszuschöpfen (bspw. gem. § 13 Abs. 3 BewG). Bei der Bewertung von Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise andere als die gesetzlich definierte Verfahren zulässig (§ 11 Abs. 2 S. 2 BewG; siehe hierzu Abschnitt 3.2.3.1 auf S. 190).

Bewertungsmaßstäbe

Das Bewertungsgesetz unterscheidet folgende grundlegende Bewertungsmaßstäbe:

1. den gemeinen Wert (§ 9 BewG) und
2. den Teilwert (§ 10 BewG).

Von diesen Bewertungsmaßstäben ist der gemeine Wert derjenige mit dem weitesten Anwendungsbereich. Er beherrscht das ganze Bewertungsrecht. Der Teilwert gilt hingegen nur für Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmen dienen.

Die Eltern versprechen ihrer Tochter: „Wenn du das Examen bestehst, schenken wir dir ein Auto.“

Bsp. 3.3: Zeitliche Zurechnung: aufschiebende Bedingung

Verschiedene Bewertungsmaßstäbe ergeben im Allgemeinen verschieden hohe Werte. Deshalb ist die Feststellung des Bewertungsmaßstabs für die Höhe des Werts von entscheidender Bedeutung.

Neben den grundlegenden Bewertungsmaßstäben gibt es eine Reihe abgeleiteter Bewertungsmaßstäbe, bspw. der Kurswert gem. § 11 Abs. 1 BewG oder der Rücknahmepreis nach § 11 Abs. 4 BewG. Diese sind im Grunde genommen nur besondere Erscheinungsformen des gemeinen Werts und aus diesem abgeleitet, obwohl das im Bewertungsgesetz nicht besonders zum Ausdruck kommt. Durch die Bestimmung dieser besonderen Bewertungsmaßstäbe hat der Gesetzgeber eine möglichst einfache Bewertung der betreffenden Wirtschaftsgüter bewirken wollen. Derartige Werte sind insb. bei der Bewertung von Wertpapieren sowie von Forderungen und von Verbindlichkeiten anzutreffen (siehe Abschnitt 3.2.3).

abgeleitete
Bewertungsmaßstäbe

3.2.2 Stichtagsprinzip, Bedingung und Befristung

Bei Wertermittlungen nach dem Bewertungsgesetz werden die tatsächlichen und die wertmäßigen Verhältnisse zu einem bestimmten Stichtag zu Grunde gelegt (Stichtagsprinzip). Nach dem Stichtagsprinzip können nur die Umstände berücksichtigt werden, die zum Stichtag bereits vorgelegen haben. Nachträglich eingetretene Umstände können daher grds. nicht berücksichtigt werden.¹¹

Stichtagsprinzip

Oft ergibt sich an einem Bewertungsstichtag die Frage, ob ein Wirtschaftsgut einem Steuerpflichtigen noch oder nicht mehr zuzurechnen ist. Diese Frage stellt sich insb. immer dann, wenn die Zurechnung von einer Bedingung oder Befristung abhängt.

Eine Bedingung ist die einer Willenserklärung beigegebene Nebenbestimmung, nach der die Wirkung der Willenserklärung von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird. Bis zum Eintritt des Ereignisses herrscht ein Schwebezustand. Jede Bedingung enthält eine „Wenn-dann-Aussage“. Dies verdeutlicht Beispiel 3.3.

Bedingung

In dem vorherigen Beispiel tritt der Erfolg (das Schenken) erst später ein (d. h. nach Eintritt der Bedingung). In einem derartigen Fall spricht man von einer aufschiebenden Bedingung. Zivilrechtlich tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung bei einer aufschiebenden Bedingung erst mit Eintritt der Bedingung ein (§ 158 Abs. 1 BGB). Eine dem Zivilrecht entsprechende steuerliche Regelung findet sich in den §§ 4 und 6 BewG. Gemäß § 4 BewG werden Wirtschaftsgüter, die unter einer aufschiebenden Bedingung erworben werden, erst dann beim Erwerb berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist. Die Wirkung einer aufschiebenden Bedingung verdeutlicht Beispiel 3.4 auf der nächsten Seite.

aufschiebende Bedingung

zivilrechtliche Wirkung

steuerrechtliche Wirkung

Für aufschiebend bedingte Lasten enthält § 6 BewG eine zu § 4 BewG korre-

aufschiebend bedingte
Lasten

¹¹Vgl. *Lahme* (2018), Rn. 1991.

Die Eltern versprechen ihrem Sohn, ihm einen in ihrem Privatvermögen befindlichen Pkw zu schenken, wenn dieser sein Bachelor-Studium innerhalb von sieben Semestern abschließt.
Das Schenkungsversprechen erfolgt unter einer aufschiebenden Bedingung. Erst nach Eintritt dieser Bedingung ist der Pkw dem Sohn zuzurechnen.

Bsp. 3.4: Zeitliche Zurechnung: Wirkung einer aufschiebenden Bedingung

spondierende Regelung.

auflösende Bedingung

Im Gegensatz zur aufschiebenden Bedingung tritt die Wirkung des Rechtsgeschäfts bei einer auflösenden Bedingung sofort ein. Dies verdeutlicht Beispiel 3.5.

Die Eltern sagen zu ihrer Tochter: „Wir schenken dir jetzt ein Auto. Solltest du dein Studium nicht erfolgreich abschließen, musst du es uns aber zurückgeben.“

Bsp. 3.5: Zeitliche Zurechnung: auflösende Bedingung

zivilrechtliche Wirkung

Bei einer auflösenden Bedingung endet die Wirkung eines Rechtsgeschäfts zivilrechtlich mit dem Eintritt der Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB). Die steuerrechtlichen Vorschriften der §§ 5 und 7 BewG entsprechen auch hier der zivilrechtlichen Regelung. Nach § 5 BewG werden Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben werden, wie unbedingt erworbene behandelt.

auflösend bedingte Lasten

Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden gem. § 7 BewG bis zum Eintritt der Bedingung wie unbedingte Lasten abgezogen.

Befristung

Die §§ 4 bis 7 BewG gelten auch, wenn der Erwerb eines Wirtschaftsguts oder die Entstehung oder der Wegfall einer Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiss ist (§ 8 BewG). In derartigen Fällen wird von einer Befristung auf einen bestimmten Zeitpunkt gesprochen. Die Wirkungsweise einer Befristung verdeutlicht Beispiel 3.6.

3.2.3 Allgemeine Bewertungsvorschriften für bestimmte Wirtschaftsgüter

3.2.3.1 Wertpapiere und Anteile

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften enthalten auch Bestimmungen über die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter. So regelt § 11 BewG u. a. die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen.

Wenn A stirbt, erbt B 10.000 €. Das die Befristung bestimmende Ereignis, der Tod des A, ist gewiss. Lediglich der Zeitpunkt des Ereignisses ist ungewiss. Es liegt also eine Befristung vor. Die 10.000 € sind B erst nach Eintritt des Ereignisses zuzurechnen.

Bsp. 3.6: Zeitliche Zurechnung: Wirkung einer Befristung